

Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG

- Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.
- Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

Erstanzeige

Änderungsanzeige

Name der entgegennehmenden Behörde

Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)

**Stadtverwaltung Oberlungwitz
Hofer Straße 203
09353 Oberlungwitz**

14524230

Angaben zur natürlichen Person

Familienname, Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ Ort)

Angaben zur Juristischen Person

Name

Handelsregisternummer/Vereinsregisternummer

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ Ort)

Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person

Anschrift der vertretungsberechtigten Person (Straße, Hausnummer, PLZ Ort)

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Ort des Betriebs

Besonderer Anlass

Betriebszeit(en) (Zeitraum mit Angabe von Datum, Wochentag, Uhrzeit)

- Verabreichung von
- Speisen
 - nichtalkoholischen Getränken
 - alkoholischen Getränken

- Veranstaltung einer
- Kleinen Lotterie
 - Ausspielung
 - Glücksrad

Hinweise:

Der Empfang der Anzeige ist gem. § 2 Abs. 2 SächsGastG zu bescheinigen. Für die Bescheinigung wird eine Gebühr fällig. Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten.

Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gem. § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.

Datum, Unterschrift des Anzeigenden

Der Empfang der Anzeige wird gemäß § 2 Abs. 2 SächsGastG hiermit bescheinigt:

Gebühr: _____ €

wurde bereits gezahlt
(bar / Überweisung)

wird gesondert festgesetzt

Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde